

Forderungspapier zur Reform des Transsexuellenrechts

Vorbemerkung

Das Gesetz zur Änderung der Vornamen und zur Feststellung des Personenstandes in besonderen Fällen (TSG), ist 1981 in Kraft getreten. Durch mehrere Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) sind in den letzten Jahren zentrale Vorschriften des Gesetzes außer Kraft gesetzt worden. Auch hat sich das Verständnis von Geschlecht in Gesellschaft und Wissenschaft weiterentwickelt. Das Transsexuellenrecht bedarf deswegen einer grundlegenden Reform unter Einschluss der sozialgesetzlichen Regelungen, insbesondere im Hinblick auf die Sicherung der Kostenübernahme für medizinische Maßnahmen.

Das vorliegende Papier ist das Ergebnis eines mehrmonatigen Arbeitsprozesses, an dem sich Vertreter_innen von Inter*- und Trans*-Verbänden, -Organisationen¹ und Einzelpersonen aus dem gesamten Bundesgebiet beteiligt haben.

Wir, die Unterzeichnenden, haben uns auf folgende zentralen Forderungen verständigt:

1. Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechtes von Trans*-Personen durch Abschaffung der Begutachtung und des gerichtlichen Verfahrens (derzeit geregelt in § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 TSG);
2. Aufhebung des TSG als Sondergesetz und Integration notwendiger Regelungen in bestehendes Recht;
3. Anstelle des gerichtlichen Verfahrens Änderung des Vornamens und des Personenstandes auf Antrag bei der für das Personenstandswesen zuständigen Behörde;
4. Ausbau des Offenbarungsverbots; Einbeziehung in das Ordnungswidrigkeitenrecht;
5. Rechtliche Absicherung der Leistungspflicht der Krankenkassen.

¹ Im vorliegenden Text steht der Unterstrich „_“ für die Gesamtheit der geschlechtlichen Selbstzuordnungen; der Asterisk „*“ dient als Platzhalter für alle geschlechtlichen Identitäten, die aus dem Nichteinverständnis mit dem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht entwickelt worden sind, wie bspw. transgeschlechtlich, transgender, transident, transsexuell etc. (kurz: trans*) und intergeschlechtlich, intersex, zwischengeschlechtlich, intersexuell etc. (kurz: inter*).

Die Forderungen im Detail und Erläuterungen

Zu 1. Abschaffung der Begutachtung

Eine von dem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht abweichende Identität ist von außen nicht diagnostizierbar. Auch belastbare Aussagen über die Dauerhaftigkeit des geschlechtlichen Zugehörigkeitsempfindens können Außenstehende nicht treffen. Hierzu sei auf das von mit Begutachtungsfragen befassten medizinischen und anderen Expert_innen erarbeitete Positionspapier (s. Anhang) verwiesen, das die Unmöglichkeit der diagnostischen Feststellung von Transsexualität bzw. der geschlechtlichen Identität durch die Psychiatrie beschreibt.

Gutachten können deshalb die ihnen vom TSG zugewiesene Funktion nicht erfüllen und sind nicht zweckdienlich.

Die gutachterliche Überprüfung der geschlechtlichen Identität ist zudem mit dem Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen nicht vereinbar und steht zu grundgesetzlichen² sowie europarechtlichen³ Anforderungen im Widerspruch.

² Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 11. Oktober 1978 (1 BvR 16/72) darauf verwiesen, dass Art 1. GG die Würde des Menschen schützt, wie er sich in seiner Individualität selbst begreift und seiner selbst bewusst wird. Das BVerfG stellte weiterhin fest: „Die Frage, welchem Geschlecht sich ein Mensch zugehörig empfindet, betrifft ... seinen Sexualbereich, den das Grundgesetz als Teil der Privatsphäre unter den verfassungsrechtlichen Schutz der Art. 2 Abs. 1 i.V. mit Art. 1 Abs. 1 GG gestellt hat. Jedermann kann ... von den staatlichen Organen die Achtung dieses Bereichs verlangen. Das schließt die Pflicht ein, die individuelle Entscheidung eines Menschen über seine Geschlechtszugehörigkeit zu respektieren“ (BVerfG, Beschluss vom 15. August 1996 – 2 BvR 1833/95).

³ Das Europaparlament und der Europarat haben sich in mehreren Dokumenten und Beschlüssen für einen schnellen und unbürokratischen Zugang zur rechtlichen Namens- und Personenstandsänderung ausgesprochen, die außerdem nicht mehr auf der Pathologisierung von Trans*-Personen fußen sollen.

Vgl. Europarat: Recommendation CM/Rec(2010)5 of the Committee of Ministers to member states on measures to combat discrimination on grounds of sexual orientation or gender identity, insbesondere Para. 21; Europarat Vollversammlung Recommendation 1915 (2010); Europarat Resolution 1728 (2010), insbesondere Para. 16.11.

Vgl. auch European Parliament resolution of 28 September 2011 on human rights, sexual orientation and gender identity at the United Nations, P7_TA-PROV(2011)0427: Das Europaparlament *"13. verurteilt aufs Schärfste die Tatsache, dass Homosexualität, Bisexualität oder Transsexualität von manchen Staaten, auch in der EU, noch immer als psychische Krankheit angesehen werden, und fordert diese Staaten auf, dem ein Ende zu bereiten; fordert insbesondere, dass Transsexuelle und Transgender-Personen nicht in der Psychiatrie behandelt werden und das Pflegepersonal frei wählen können sowie dass die Änderung der Identität vereinfacht wird und die Sozialversicherungen die Kosten übernehmen; [...] 16. fordert die Kommission und die Weltgesundheitsorganisation auf, Störungen der Geschlechtsidentität von der Liste der psychischen und Verhaltensstörungen zu streichen und in den Verhandlungen über die 11. Revision der Internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD-11) eine nicht pathologisierende Neueinstufung sicherzustellen"*, zitiert nach: <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=TA&reference=P7-TA-2011-0427&language=EN&ring=B7-2011-0523> (zuletzt aufgerufen am 1. Juni 2012).

Es gibt keine Rechtfertigung dafür, die rechtliche Möglichkeit zur Vornamens- und/oder Personenstandsänderung an eine Phänomenbeschreibung wie etwa „transsexuelle Prägung“⁴ und damit an eine medizinische Einordnung und die jeweils aktuelle Formulierung der entsprechenden Diagnoseschlüssel zu binden.

Dem Gesetzgeber obliegt es in diesem Zusammenhang auch nicht, Menschen vor ihren eigenen Entscheidungen zu schützen. Die Betroffenen müssen, so wie derzeit auch, mit den Folgen von Vornamens- und/oder Personenstandsänderung ohnehin selbst umgehen. Ein leichtfertiger Umgang mit diesen Möglichkeiten ist aufgrund der tiefgreifenden sozialen Auswirkungen dieser Schritte nicht zu erwarten.⁵

Gesellschaftliche Belange sind bei genauerem Hinsehen nicht betroffen, denn im sozialen Umgang sind Habitus und dessen Wahrnehmung von entscheidender Bedeutung, nicht aber gesetzlicher Name und Personenstand. Der Gesetzgeber muss deshalb auch nicht die Gesellschaft vor Inter*- und Trans*-Menschen schützen.

Zu 2. Aufhebung des TSG als Sondergesetz und Integration in bestehendes Recht

Gesetze, die an individuelle/persönliche Merkmale bzw. Eigenschaften anknüpfen (Sondergesetze), sind zwangsläufig stigmatisierend, indem sie den betreffenden Personenkreis als anders und außerhalb des Normalen stehend definieren. Darüber hinaus wird der Eindruck erweckt, ausnahmslos alle Personen, die das die Zielgruppe des Gesetzes konstituierende Persönlichkeitsmerkmal aufweisen, hätten die gleichen Bedürfnisse in Bezug auf gesetzliche Regelungen. Die Vielfalt der individuellen Bedürfnisse gerät dadurch aus dem Blick. Gesetzliche Regelungen sollten daher auf die jeweiligen Bedürfnislagen ausgerichtet werden, nicht auf Personengruppen.

Aus diesem Grund sind die notwendigen Regelungen für Inter* und Trans* in das übrige Recht zu integrieren. Ein solches Vorgehen trägt zugleich zur Rechtsbereinigung bei.

Bei Sondergesetzen besteht zudem die Gefahr, dass Personen, die der darin enthaltenen Regelungen bedürfen, sie nicht in Anspruch nehmen können, weil sie der im Gesetz gegebenen Definition der Zielgruppe nicht oder nicht vollständig entsprechen.

⁴ § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Änderung der Vornamen und Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (TSG).

⁵ So ist aus der mehr als einjährigen Praxis der erleichterten Personenstandsänderung bisher kein solcher Fall bekannt.

Durch Eingliederung in geltendes Recht gemäß den hier formulierten Forderungen erhielten erstmals Inter*-Menschen und diejenigen Trans*-Menschen, die sich nicht eindeutig männlich oder weiblich zuordnen können, den notwendigen Zugang zu Vornamens- und/oder Personenstandsänderung.

Zu 3. Vornamens- und des Personenstandsänderung

3.1 Vornamensänderung

Die derzeit gültigen Bestimmungen für die Vornamensänderung sind unzumutbar (Begutachtungen), unnötig aufwändig (Gerichtsverfahren) und provozieren Diskriminierungen.⁶

Hieraus folgt:

Die Vornamensänderung soll im Wege eines Verwaltungsaktes (zweckmäßigerweise bei der für das Personenstandswesen zuständigen Behörde) vorgenommen werden, wenn die antragstellende Person erklärt, sich nicht dem ihr bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht zugehörig zu fühlen und statt der bisher registrierten Vornamen andersgeschlechtliche oder geschlechtsneutrale Namen⁷ beantragt. Damit verbunden ist der Anspruch auf Anrede im Identitätsgeschlecht. Alternativ dazu könnte die Vornamensänderung auch generell geöffnet werden.⁸

Eine Begutachtung findet nicht statt.

Wir schlagen vor, § 11 des Gesetzes über die Änderung von Familien- und Vornamen (NamÄndG) dahin gehend zu ändern, dass in diesem Fall ein wichtiger Grund für eine Vornamensänderung vorliegt.

Altersgrenzen beim Zugang zu den gesetzlichen Regelungen sind - wie derzeit auch - nicht vorzusehen. Die Vertretung beschränkt Geschäftsfähiger (z.B. Minderjähriger) und Geschäftsunfähiger richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

Einer Bestimmung, nach der die reproduktive Betätigung nach Eintritt der Bestandskraft einer

⁶ Vgl. Franzen, J. & Sauer, A. (2010): Benachteiligung von Trans*Personen insbesondere im Arbeitsleben. Expertise. Antidiskriminierungsstelle des Bundes: Berlin.
http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/benachteiligung_von_trans_personen_insbesondere_im_arbeitsleben.pdf?__blob=publicationFile (zuletzt aufgerufen am 1. Juni 2012).

⁷ Die Erklärung zum geschlechtlichen Zugehörigkeitsempfinden kann auch darin gesehen werden, dass an Stelle des bisherigen eindeutigen Vornamens ein andersgeschlechtlicher oder geschlechtsneutraler Vorname gewählt wird.

⁸ Vgl. hierzu Rede des Abgeordneten Brandt (CDU/CSU) vor dem Deutschen Bundestag am 9. Juni 2011 (Plpr 17/114, S. 13197).

Vornamensänderung zur Aberkennung der erfolgten Vornamensänderung führt, bedarf es nicht. Sie wäre nicht mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Januar 2011⁹ vereinbar, der sogar für die Personenstandsänderung auf den Nachweis der Fortpflanzungsunfähigkeit verzichtet.

Ausländische Staatsbürger_innen, die sich nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten und deren Herkunftsländer keine vergleich- und zumutbaren Regelungen kennen, müssen - wie im geltenden Recht bereits angelegt – unter denselben Bedingungen wie Deutsche Zugang zur Vornamensänderung haben.

3.2 Personenstandsänderung

Die Voraussetzungen für die Personenstandsänderung sind in Folge mehrerer Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts soweit reduziert worden, dass sie nunmehr mit denen für die Vornamensänderung identisch sind.

Hieraus folgt:

Die Personenstandsänderung soll ebenfalls im Wege eines Verwaltungsaktes bei der für das Personenstandswesen zuständigen Behörde und unter den gleichen Voraussetzungen wie die Vornamensänderung vorgenommen werden.

Der beantragte Personenstand kann weiblich oder männlich sein. Für diejenigen Personen, die sich keiner dieser beiden Kategorien zuordnen, ist ein weiterer Personenstand¹⁰ zu schaffen.¹¹

Wir schlagen vor, die erforderlichen Regelungen in das Personenstandsrecht (Personenstandsgesetz - PStG) und nachrangige Regelungen aufzunehmen.

Ein Mitspracherecht Dritter (z.B. Ehe- oder Lebenspartner_innen) darf es mit Rücksicht auf das Selbstbestimmungsrecht der antragstellenden Personen weiterhin nicht geben.

Eine bestehende Ehe oder Lebenspartnerschaft bleibt wie bereits jetzt entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts¹² von der Personenstandsänderung unberührt.

⁹ 1 BvR 3295/07, Rn 65, 68, 71, 72.

¹⁰ So schlägt der Deutsche Ethikrat in seiner am 23. Februar 2012 veröffentlichten Stellungnahme „Intersexualität“ vor, neben „männlich“ und „weiblich“ einen weiteren Personenstand zu schaffen, <http://www.ethikrat.org/dateien/pdf/stellungnahme-intersexualitaet.pdf> (zuletzt aufgerufen am 1. Juni 2012). In Personaldokumenten kann auf die Eintragung des Personenstandes auch verzichtet werden.

¹¹ Dies erfordert Folgeänderungen in anderen Rechtsbereichen.

¹² Beschluss vom 27. Mai 2008, 1 BvL 10/05.

Nach der Personenstandsänderung ist - solange ausschließlich die Rechtsinstitute Ehe und Eingetragene Lebenspartnerschaft zur Verfügung stehen - eine antragsabhängige Umwandlung in die jeweils andere Rechtsform der Partnerschaft zu ermöglichen.

Eine erneute Vornamens- und/oder Personenstandsänderung muss weiterhin möglich sein.

Für Minderjährige, beschränkt Geschäftsfähige, Geschäftsunfähige und ausländische Staatsbürger_innen gelten die Ausführungen zur Vornamensänderung entsprechend.

Erläuterung:

Aufgrund der tiefgreifenden sozialen Folgen beider Verfahren ist ein leichtfertiger Umgang mit der Vornamens- und Personenstandsänderung nicht zu erwarten. Auch mit Blick auf die Gesellschaft besteht keinerlei Notwendigkeit einer restriktiven Handhabung des Zugangs zur Vornamens- und Personenstandsänderung. Geschlecht hat als Ordnungskategorie im Zuge der Gleichstellung der beiden derzeit rechtlich anerkannten Geschlechter an Bedeutung verloren. Zudem sind Namens- und Personenstandsänderungen im Zeitalter der elektronisch geführten Register jederzeit nachvollziehbar und Missbrauch dadurch ausgeschlossen.

Da auf Grund des Wegfalls der Begutachtung kein Nachweis über die geschlechtliche Zugehörigkeit zu erbringen und insoweit auch keine inhaltliche Prüfung vorzunehmen ist, bedarf es keines gerichtlichen Verfahrens mehr. Vornamens- und Personenstandsänderung können daher im Wege eines Verwaltungsaktes vorgenommen werden. Im Falle einer Ablehnung kann, wie bei anderen Entscheidungen des Standesamtes auch, der Rechtsweg beschritten werden.

Die Vereinfachung beider Verfahren ist ein Beitrag zum Schutz von Inter*- und Trans*-Menschen vor Diskriminierung.¹³

¹³ Vgl. Franzen, J. & Sauer, A. (2010): Benachteiligung von Trans*Personen insbesondere im Arbeitsleben. Expertise. Antidiskriminierungsstelle des Bundes: Berlin. http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/benachteiligung_von_trans_personen_insbesondere_im_arbeitsleben.pdf?blob=publicationFile (zuletzt aufgerufen am 1. Juni 2012) sowie Fuchs, W./Ghattas, D./Reinert, D./Widmann, C. (2012): Studie zur Lebenssituation von Transsexuellen in NRW im Auftrag des LSVD-NRW, gefördert durch das Land NRW: Köln. http://www.trans-nrw.de/downloads/2012_05_07_E_Studie.pdf (zuletzt aufgerufen am 1. Juni 2012).

Zu 4. Ausbau des Offenbarungsverbots

Das derzeit im TSG verankerte Offenbarungsverbot hat sich als notwendig und zugleich in Bezug auf den Umgang mit der Anrede, der Umschreibung von Zeugnissen und Bescheinigungen sowie den privaten Bereich als unzureichend erwiesen.

Hieraus folgt:

Nach einer Vornamens- und/oder Personenstandsänderung dürfen - so wie bereits jetzt¹⁴ - die zuvor geführten Vornamen bzw. der frühere Personenstand nicht ohne Zustimmung der betreffenden Person offenbart oder ausgeforscht werden, es sei denn, dass besondere Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern oder ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird.

Die Berechtigung der Angehörigen, die früheren Vornamen und/oder den Personenstand zu verwenden, ist - im Gegensatz zur geltenden Regelung - auf den privaten Bereich zu beschränken.

Beide Regelungen sollen in das Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) integriert werden. Es besteht dann - anders als jetzt - die Möglichkeit, Verstöße gegen das Offenbarungsverbot zu sanktionieren.

Erforderlich ist eine neue Regelung betreffend Personalakten und Personalpapiere. Nach einer Vornamens- oder Personenstandsänderung muss ein gesetzlich fixierter Anspruch auf Neuausstellung von Zeugnissen, Urkunden und sonstigen Bescheinigungen binnen angemessener Frist bestehen. Hierbei sind die neuen Namen zu verwenden und die Papiere und Urkunden ansonsten - auch hinsichtlich des Datums - unverändert zu erstellen.

Falls die ausstellende Institution nicht mehr existiert, muss die für die Vornamens- und Personenstandsänderung zuständige Behörde verpflichtet sein, eine beglaubigte Abschrift bzw. Kopie mit den erforderlichen Änderungen auszufertigen. Gleiches muss gelten, wenn die ausstellende Institution die Neuausstellung der Papiere verweigert.

Für Angehörige des öffentlichen Dienstes ist ein Anspruch auf Änderung ihrer Personalakten vorzusehen.

Die erforderlichen Regelungen können in das Personenstandsgesetz (PStG) integriert werden.

Hinsichtlich des Geburtseintrages der bereits vor der Vornamens- und/oder Personenstandsänderung geborenen Kinder soll es bei der derzeitigen Regelung bleiben (Beibehaltung des bestehenden Geburtseintrages).

¹⁴ Vergl. § 5 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 TSG.

Erläuterung:

Ein Offenbarungsverbot ist zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Trans*-Menschen erforderlich. Sie sind in besonderer Weise darauf angewiesen, dass ihre Identität nicht ohne Not gegen ihren Willen offenbart wird. Eine zusätzliche Dringlichkeit bekommt die Schaffung eines wirksamen Offenbarungsverbots durch den heute erleichterten Zugang zu einer größeren Öffentlichkeit über die sozialen Online-Netzwerke (Facebook, Twitter etc.) und die damit verbundenen Gefahren bis hin zur Möglichkeit des Cyber-Mobbings.

Die Aufnahme in das Ordnungswidrigkeitenrecht ist vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen zur Normverdeutlichung erforderlich. Der Verweis auf zivilrechtliche Möglichkeiten genügt nicht, da der Schutz der Rechte von Trans*-Menschen nicht allein deren Privatangelegenheit sein darf. Das Ordnungswidrigkeitenrecht lässt auch hinreichenden Spielraum zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit.

Die Aufhebung der bisherigen Sonderrechte von Angehörigen führt dazu, dass auch sie die Vornamens- und/oder Personenstandsänderung nicht sanktionslos öffentlich machen dürfen. Dies ist notwendig, da die Angehörigen nicht immer bereit oder in der Lage sind, die Entscheidungen des Trans*-Menschen zu respektieren. Es kommt durchaus vor, dass Trans*-Menschen im sozialen Umfeld bloßgestellt werden oder ihr Ansehen aktiv untergraben wird. Die Kommunikation im engsten Familienkreis bleibt hiervon unberührt.

Gegenüber Behörden und Arbeitgeber_innen muss das Offenbarungsverbot verdeutlicht werden, weil es noch immer häufig vorkommt, dass Personen, die ihren Vornamen, nicht jedoch ihren Personenstand geändert haben, von diesen mit einer ihrem früheren Vornamen entsprechenden Anrede angesprochen werden (z.B. Wahlbenachrichtigungen an „Frau Werner Meier“ oder „Herrn Ulrike Schulze“).

Die Umschreibung von Papieren (Abschlüsse, Schul- oder Arbeitszeugnisse, Beurteilungen etc.) stößt häufig auf Schwierigkeiten. Sie ist derzeit nicht als Recht der betreffenden Person ausgestaltet.

Die "Bereinigung" der dokumentierten Lebensgeschichte hat in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung, weil die Verwendung alter, noch auf den früheren Namen und das frühere Geschlecht bezogener Unterlagen ein normales Leben unmöglich macht, permanenten Erklärungsbedarf produziert, den Trans*-Menschen in seiner Sonderrolle festhält und Diskriminierungen geradezu provoziert. Der Anspruch muss sich deshalb auch auf Personalakten

privater und öffentlicher Arbeitgeber_innen erstrecken.

Im Unterschied zu sonstigen Namensänderungen, etwa durch Eheschließung, kann es der betreffenden Person schaden, wenn aus den Personalakten die Vornamens- bzw. Personenstandsänderung ersichtlich sind.

Mit Blick auf den öffentlichen Dienst ist festzuhalten, dass die Achtung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen schwerer wiegt als der insoweit geltende Grundsatz der Aktenwahrheit, so dass eine solche Regelung auch auf diesen erstreckt werden muss. Da lediglich Vorname und/oder Personenstand, nicht aber der sachliche Gehalt der Akten betroffen ist, ist es sogar fraglich, ob der Grundsatz der Aktenwahrheit überhaupt berührt ist.

Wegen der beschriebenen Bedeutung der Erlangung neuer Zeugnisse etc. ist ein Anspruch auf ersatzweise Ausstellung beglaubigter Abschriften auf den geänderten Namen bzw. Personenstand vorzusehen. Ansonsten müssten die Betroffenen für die Dauer etwaiger gerichtlicher Verfahren gegen die ausstellende Institution auf die Verwendung der jeweiligen Urkunden verzichten oder die „alten“ Unterlagen vorlegen und damit erhebliche Nachteile und Diskriminierungen in Kauf nehmen, z.B. bei Bewerbungen.

Hinsichtlich des Geburtseintrages der im Zeitpunkt der Vornamens- bzw. Personenstandsänderung bereits geborenen Kinder besteht kein Änderungsbedarf. Einer Regelung, wie sie derzeit in § 11 TSG getroffen ist und wonach das Rechtsverhältnis zu den Eltern und zu den zum Zeitpunkt der Personenstandsänderung bereits vorhandenen Kindern unberührt bleibt, bedarf es angesichts des gesellschaftlichen Fortschritts wohl nicht mehr.

Die notwendigen Regelungen sind - auch vor dem Hintergrund, dass der Umgang mit den rechtlichen Folgen von Vornamens- und Personenstandsänderungen immer wieder für erhebliche Unsicherheit in der Rechtsprechung sorgt - gesetzlich zu fixieren. Sie können ihren Standort im Personenstandsgesetz finden.

Zu 5. Leistungspflicht der Krankenkassen

Nicht selten verweigern oder verzögern Krankenkassen, gesetzliche wie private, und andere Kostenträger die Kostenübernahme für die zur Erhaltung der Gesundheit von Trans*-Menschen notwendigen geschlechtsangleichenden Maßnahmen, obwohl eine entsprechende medizinische Indikation vorliegt. Dies hat angesichts der existenziellen Bedeutung dieser Behandlungen für Trans*-Menschen oftmals schwerwiegende gesundheitliche Beeinträchtigungen bis hin zur Suizidgefahr zur Folge. Lange Wartezeiten und erst recht die bei der jetzigen Rechtslage oft nötigen jahrelangen Rechtsstreitigkeiten sowie die damit verbundene Ungewissheit stellen eine unzumutbare Belastung dar. Dies gefährdet neben der Gesundheit die psychosoziale Entwicklung von Trans*-Menschen und erhöht das Diskriminierungsrisiko (bspw. am Arbeitsplatz, bei der Arbeitssuche, bei der sozialen Teilhabe).

Hieraus folgt:

Die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen bei geschlechtsangleichenden Maßnahmen soll - wie bisher auch - allein an die entsprechende medizinische Indikation gebunden und – ebenfalls wie bisher - unabhängig von den rechtlichen Verfahren bestehen. Sie muss aber gesetzlich verankert werden.

Hierzu soll im Fünften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB V) der Fünfte Abschnitt des Dritten Kapitels dahingehend erweitert werden, dass bei vorliegender Indikation für medizinische Maßnahmen die gesetzlichen Krankenkassen verpflichtet sind, die Kosten für alle medizinisch notwendigen Leistungen (Hormontherapie, geschlechtsangleichende Operationen und weitere Maßnahmen, wie z.B. Epilation) zu übernehmen.¹⁵

In Bezug auf die Epilation hat sich der derzeit geltende Arztvorbehalt nicht bewährt. Erforderlich ist deshalb eine Erstreckung der Kostenübernahme auf ärztlich verordnete Epilationen, die von anderen fachkundigen Personen, z.B. entsprechend ausgebildeten Kosmetiker_innen durchgeführt werden.

¹⁵ Dies wäre auch nicht systemwidrig, denn mit der Regelung zur künstlichen Befruchtung hat bereits ein ausdrücklich benannter behandlungsbedürftiger Zustand Eingang in das SGB V gefunden (§ 27a SGB V).

Erläuterung:

Vornamens- und Personenstandsänderung allein begründen noch keinen Anspruch auf medizinische geschlechtsangleichende Maßnahmen. Viele Trans*-Menschen sind jedoch auf solche existentiell angewiesen. Deshalb ist der Gesetzgeber in der Pflicht, ihre Persönlichkeitsrechte und ihr Recht auf Gesundheit auch durch die gesetzliche Verankerung entsprechender Ansprüche zu schützen.

Eine gesetzliche Regelung ist erforderlich, weil ansonsten die Gefahr besteht, dass die Krankenversicherungen ihrer Leistungspflicht nicht oder nur unzureichend¹⁶ nachkommen. Eine Regelung im SGB verpflichtet mittelbar auch die privaten Krankenversicherungen.

Für ein selbstbestimmtes Leben im Identitätsgeschlecht!

Bundesweiter Arbeitskreis TSG-Reform, den 1. Juni 2012

Kontakt:

E-Mail: ak@tsgreform.de

Web: www.tsgreform.de

Erstunterzeichner_innen:

[Gruppen]

[Einzelpersonen]

Diese und alle aktuellen Unterzeichner_innen finden sich

ebenso wie das Forderungspapier selbst unter:

www.tsgreform.de

¹⁶ Unzureichend ist es z.B., wenn bei der Beurteilung der Notwendigkeit medizinischer Maßnahmen die Körperlichkeiten von Trans*-Menschen mit denen von biologischen Frauen bzw. Männern verglichen werden, ohne die insoweit bei Trans*-Menschen bestehenden Besonderheiten zu berücksichtigen. Die physische Angleichung an das Identitätsgeschlecht ist für Trans*-Menschen oft besonders bedeutsam, weil sie ihrer Geschlechtsidentität zur Sichtbarkeit und gesellschaftlicher Anerkennung verhilft.